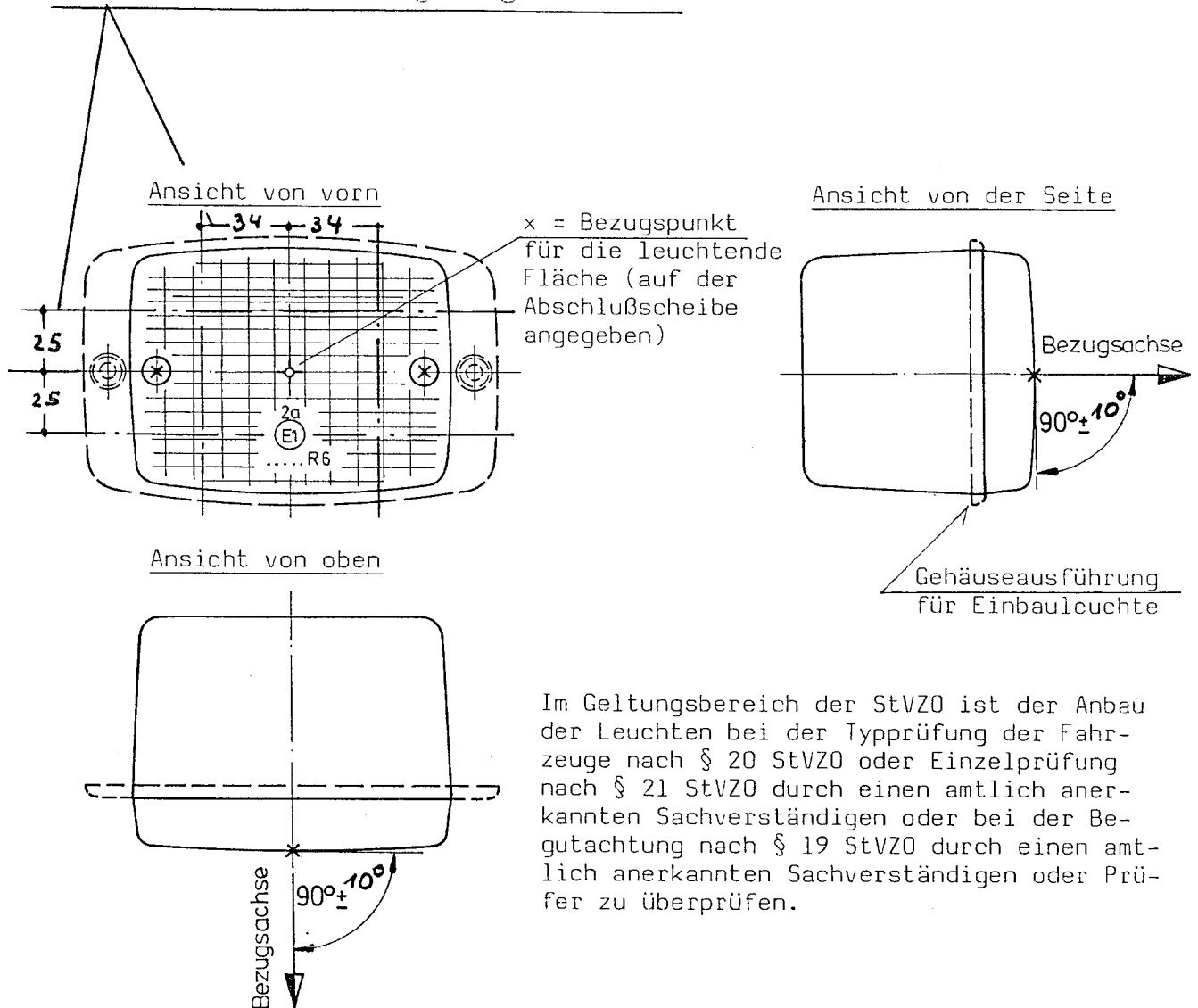


Glühlampe: Kategorie P 21 W

Bezugsachse = Normalrichtung-Signalrichtung: parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Die Leuchte darf auch $\pm 90^\circ$ gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

Grenzen der leuchtenden Fläche nach
76/756/EWG und ECE Regelung Nr. 48



Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Anlage zum Gutachten vom: 30. Sep. 1985

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. Karl Manz



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 42727 R 6

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 42727 R 6

für die Fahrtrichtungsanzeiger

Typ: BL 480

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

2a



42727 R 6

EINGEGANGEN	
25. NOV. 1985	
<i>W</i>	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 42727 R 6

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 42727 R 6

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BL 480, dürfen nur zur Verwendung als hintere Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung der Abschlussscheibe mit dem Gehäuse des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 42727 R 6

- 4 -

Die Fahrtrichtungsanzeiger dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Fahrtrichtungsanzeiger dürfen auch mit einem in der Formgebung geänderten Gehäuse als Einbaugerät feilgeboten werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 42727 R 6

- 5 -

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 8. November 1985

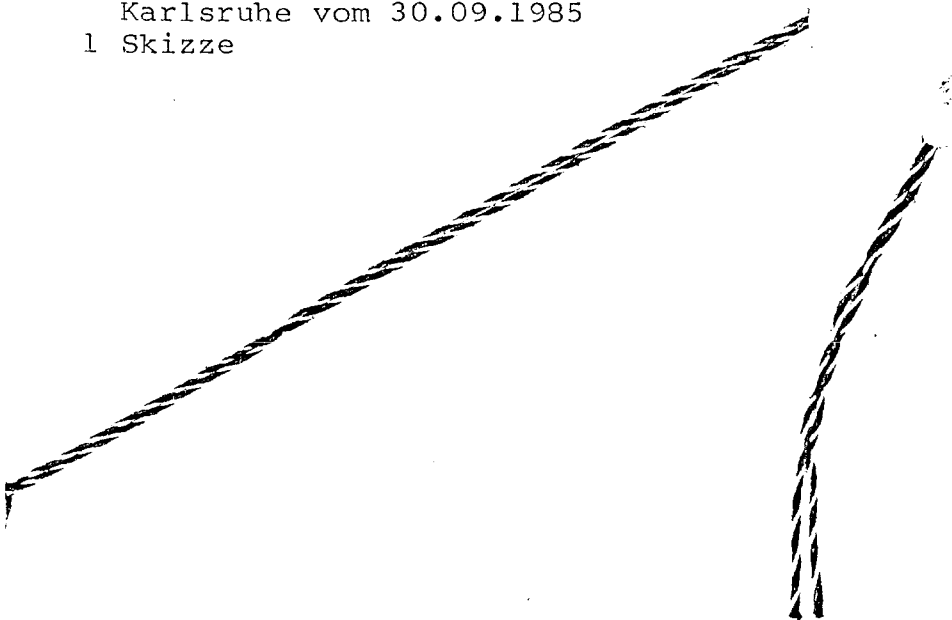
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

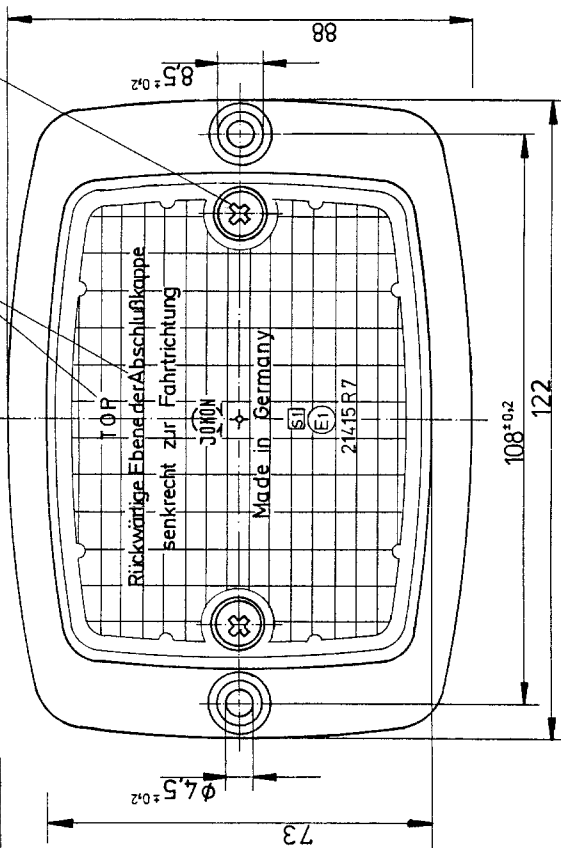
- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen In-
stituts der Universität
Karlsruhe vom 30.09.1985
- 1 Skizze



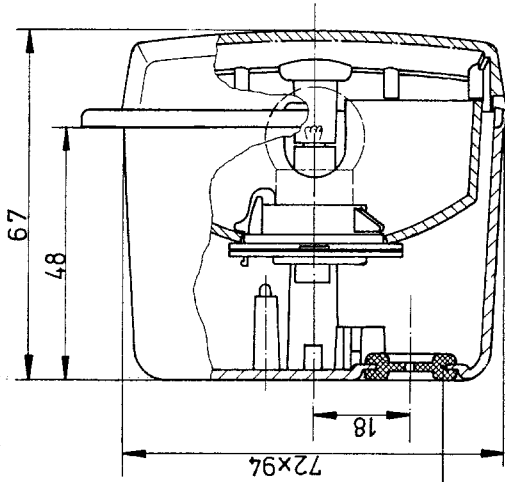
max. Anzugsmoment für
Schrauben : 80 Ncm

Gravur nur bei
Typ: 13.2001.

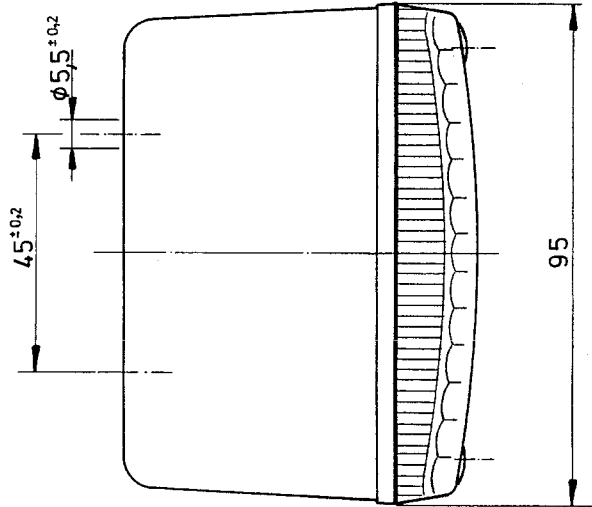
Einbau - Ausf. = .010
L-Typ: 481



Kabelfülle bei
Lieferung innen
beigefügt!



Aufbau - Ausf. = .000
L-Typ: 480



Diese Zeichnung oder deren Ver-
vielfältigung darf ohne unsere Ge-
nehmigung weder dritten Personen
noch Wettbewerbsfirmen bekannt
gemacht werden.

Artikel-Nr.:

13.0007.000 = Aufbau-Gehäuse ; Lichtscheibe - rot ; Prüf-Nr.: R (E1) 7R0131437
 -- .010 = Einbau -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; wie gezeichnet
 13.2001.001 = Aufbau- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; wie gezeichnet
 -- .011 = Einbau- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; wie gezeichnet
 13.5016.000 = Aufbau- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; wie gezeichnet
 -- .010 = Einbau- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; -- -- ; wie gezeichnet

L-Typ:

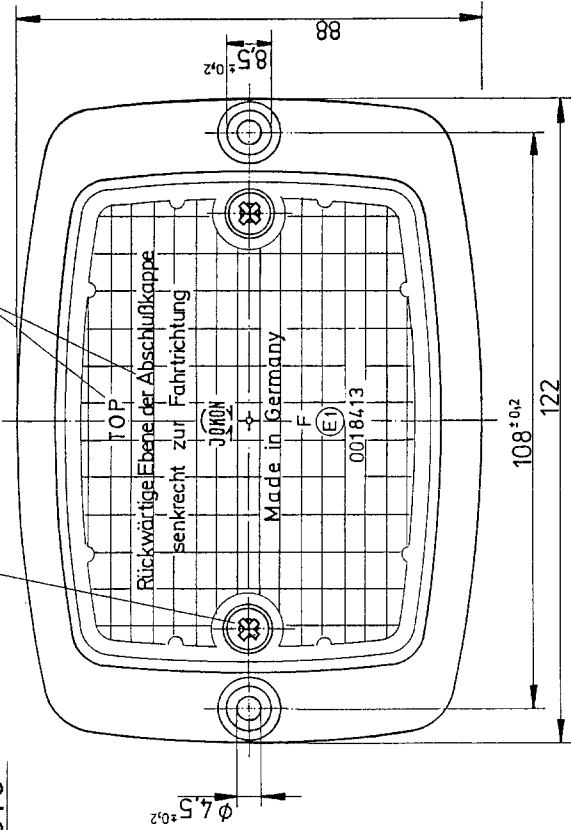
S 480
S 481
BR 480
BR 481
PL 480
PL 481

Werkstoff:		lt. Stückliste		Leuchte Typ:	480/481	Maßstab	1:1
1987	Tag	Name		Zusammenstellung		Maße ohne Teil-Angabe n. DIN 7168 TM	
Bearb.	124.07	W. H. S.					
Gedr.							
Norm.							
2	W. H. S.	16.11.80		JOHANN & KONEN		2181(1)	
1	W. H. S.	21.12.81		GMBH & CO			
	W. H. S.	12.12.81		5300 BONN 3			
Aus-	Änderung	Tag	Name				
gabe							

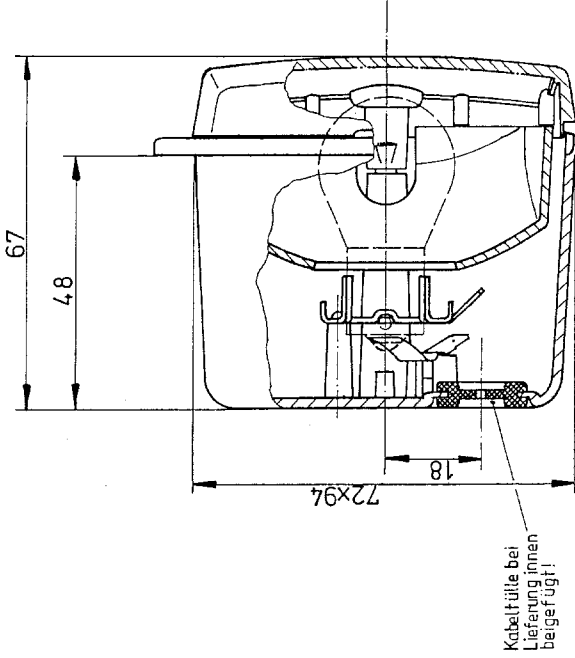
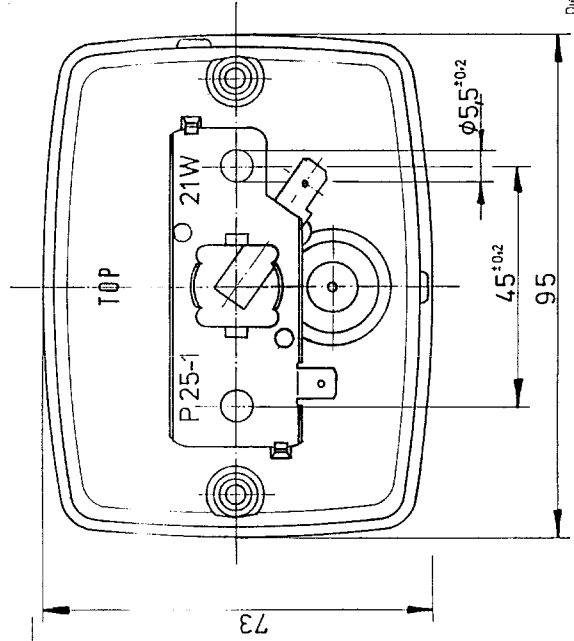
max. Anzugsmoment für
Schrauben: 80 Ncm

Gravur nur bei Typ:
13.3003 + 13.6005.

Einbau-Ausf. = .010
L-Typ: 481



Aufbau-Ausf. = .000
L-Typ: 480



Artikel-Nr. ②

13.1009.000 = Aufbau-Gehäuse; Lichtscheibe - orange; Prüf-Nr.: 2a (E) 42727R6

BL 480
BL 481

13.1011.000 = Aufbau-
- " - .010 = Einbau-
- " - .010 = Einbau-

BL 480/1
BL 481/1

13.3003.000 = Aufbau-
- " - .010 = Einbau-
- " - .010 = Einbau-

SN 480
SN 481

13.6005.000 = Aufbau-
- " - .010 = Einbau-

W 480
W 481

12.9004.001 = Aufbau-

480 g

L-Typ:

BL 480
BL 481

BL 480/1
BL 481/1

SN 480
SN 481

W 480
W 481

480 g

Werkstoff:		lt. Stückliste		Leuchte Typ: 480/481		Meißstab 1:1	
1987	Tag	Name		Zusammenstellung		Maße ohne Tel.-Angabe n. DIN 7168-m	
Beob.	23.07.	Blumenfeld					
Gepr.		Norm					
3	Prüf-Nr. abh. 13.6005						
2	Wachtrag 16.3.30						
1	Wachtrag 21.12.11						
Ausgabe	Änderung	Tag	Name	JOHANN JOHANN & KONEN GBH & CO 53000 BONN 3			

Diese Zeichnung oder deren Ver-
vielfältigung darf ohne unsere Ge-
nehmigung weder dritten Personen
noch Wettbewerbsfirmen bekannt-
gemacht werden.